

Marktgemeindeamt
Altmünster
Marktstraße 21, 4813 Altmünster
Politischer Bezirk Gmunden, Oö.
B A U A M T



4813 Altmünster, 09.02.2021

Bearb.: Marianne Ferstl

Tel.Nr.:07612/87611

Telefax: 07612/87611/299

DVR. 0048542

E-mail: gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at
bauamt@altmuenster.ooe.gv.at

AZ.:Bau-210/2020

Gegenstand: Zubau Waschbox und Sanitarräume und
diverse Umbauten Feuerwehrrüsthaus Neukirchen/Altmünster

Grundstück: 53/9 KG.: Neukirchen

Marktgemeinde Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Marktgemeinde Altmünster hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma plan BAMMER, Kalkofen 22, 4644 Scharnstein vom 07.10.2020 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben "Zubau Waschbox und Sanitarräume und diverse Umbauten Feuerwehrrüsthaus Neukirchen/Altmünster" auf dem Grundstück 53/9 (EZ 682), KG Neukirchen angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO. 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 23.02.2021, um 08:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaunt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder

Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden, bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

§ 3 COVID -19-VwBG (mündliche Verhandlungen)

Mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen sind nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen (FFP2-Maske); dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:



Elisabeth Feichtinger BEd, BEd eh.

i.A. Marianne Ferstl
Bauamt

Ergeht gleichlautend an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
 2. Bürgermeisterin
 3. Bezirksbauamt Gmunden
 4. Amtsleiter
 5. Wasserabteilung
 6. Kanalabteilung
 7. Energie AG., 4810 Bahnhofstr. 67
 8. OÖ Umweltschutzabteilung
- (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 bzw. § 25 Abs. 2 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84)

sowie an:

Bauwerber/Eigentümer

Anrainer

Eigentümer GP. 53/10, 53/13

Eigentümer GP. 67/3, .276

Eigentümer GP. 973/12

Eigentümer GP. 53/15, 53/14 u.
53/10

Eigentümer GP. 1133/4, 1136/1

Eigentümer GP. 973/13, 973/1

Eigentümer GP. 81/1

Eigentümer GP. 53/12, 53/10

Eigentümer GP. 56, 60, .16

Eigentümer GP. 1216/9

Eigentümer GP. 53/3, 1198/4,
.307

Eigentümer GP. 973/11, 973/16

Eigentümer GP. 53/8

Eigentümer GP. 53/17, 53/10

Eigentümer GP. 62

Eigentümer GP. 53/10

Eigentümer GP. 53/11

Planverfasser

Sachverständiger

Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster

Balluch Eva

Balluch Wolfgang

Bergthaler Manfred

Eisterhuber Ingrid

Eisterhuber Rudolf

Friedrich Christine

Friedrich Eduard

Land Oberösterreich (Bezirksstraßenverwaltung),

Straßenmeisterei Gmunden

Mittendorfer Alois

Mittendorfer Hannelore

Mühlbacher Josef

Mühlbacher Sabine

Mühlegger Bernhard

Reisenberger Kurt

Republik Österreich, Landeshauptmann von OÖ als Verwalter des

ö.Wassergutes

Rotter Hannes

Rudics Elmar

Rudics Ingrid

Secklehner Dominik

Secklehner Magdalena

Mag. phil. Spiesberger Eva

Spiesberger Philipp

Sturm Edith

Sturm Siegfried

Wolfgruber Johann

Wolfgruber Rosemarie

plan BAMMER, Kalkofen 22, 4644 Scharnstein

Wildbach- und Lawinenverbauung, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad

Ischl